

Satzung des Kulturvereins Einhalden e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kulturverein Einhalden e.V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
2. Der Sitz des Vereins ist Ravensburg
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Künstlern und Ensembles, sowie Konzeption, Planung, Finanzierung und Durchführung von eigenen künstlerischen Projekten im Zusammenhang mit dem Tango Five Einhalden Festival. Aufführungsort ist der Hof Rauch in Einhalden, Gemeinde Horgenzell. Veranstaltungen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hofbesitzers stattfinden.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Entwicklung und Förderung des kulturellen Lebens im ländlichen Raum vor dem Hintergrund des bäuerlichen Lebens, sowie die Stärkung und Förderung von Künstlern verwirklicht werden.
4. Darüber hinaus strebt der Verein die kreative Verbindung von Kunst und Natur, die Entwicklung des Austausches unter den Kunstschaffenden, sowie die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Institutionen an. Dies kann, neben dem Tango Five Einhalden Festival auch durch mehrere kleinere Veranstaltungen im Laufe des Jahres erfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insofern, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.
3. Mitglieder können neben Einzelpersonen juristische Personen, Vereine und kommunale, staatliche und kirchliche Körperschaften werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind dem Vorstand oder dem Beirat zuzuleiten. Erhebt der Beirat Einspruch, so soll die Aufnahme unterbleiben.
4. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Lebenszeit ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in hervorragendem Maße gefördert haben. Sie haben die Rechte der Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei natürlichen Personen, durch

Auflösung der juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund liegt, insbesondere dann, wenn der Beirat einstimmig den Ausschluss eines Mitglieds fordert.

§ 8

Beiträge

Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrags sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten für alle Veranstaltungen ermäßigte Eintrittspreise.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen sowie alle Vorteile zu genießen, die sich aus dem Zweck des Vereins (§2) ergeben.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§11)
- der Vorstand (§12)
- der Beirat (§13)

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter

Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Anschrift. Eine Einladung per e-mail ist mit Einverständnis des Mitglieds möglich.

2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet.

3. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist. Zu Zusendung des Protokolls kann mit Einverständnis des Mitglieds auch per e-mail erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands (§12) und des Beirates §13
- Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der einzelnen Projekte
- Ernennung eines Rechnungsprüfers
- Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabschlüsse des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung eines Haushaltsplanes
- die Bestimmung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Grundsätzlich wird offen abgestimmt; widerspricht ein Mitglied, ist eine geheime Abstimmung erforderlich. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ab.

7. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, der/die auch Stellvertreter des/der Vorsitzenden ist
- dem Schriftführer/der Schriftführerin

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 II BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft und leitet die

Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von einem Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

3. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.

§ 13

Beirat

1. Der Verein beruft einen Beirat. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Seine Arbeit besteht in der beratenden Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins und bei der Durchführung der in §2 festgelegten Tätigkeitsbereiche.
2. Der Beirat tritt auf Bedarf zusammen. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.
3. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14

Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und anderen finanziellen Mitteln, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Beschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Horgenzell, den 16. Mai 2006